

Hinweise zum Umgang mit der 3G-Nachweispflicht bei Veranstaltungen bei Hohenstein

Für Veranstaltungen bei Hohenstein, welche die Vorlage und Kontrolle eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises vorschreiben, finden Sie hier wichtige Hinweise.

Was kann zum 3G-Nachweis vorgelegt werden?

Der Nachweis kann als elektronisches Dokument oder in Papierform vorgelegt werden. Hierfür kann z. B. die Corona-Warn-App oder die CovPass-App genutzt werden. Das digitale COVID-Zertifikat der EU erhält man nach der Impfung, der Genesung oder einem negativen Testergebnis im Impfzentrum oder in der Arztpraxis. Es kann auch der Ausdruck des COVID-Zertifikats der EU vorgelegt werden. Zusätzlich ist der Nachweis einer vollständigen Impfung auch durch Vorlage eines gültigen Impfausweises („Gelber Impfpass“) möglich. Soweit als Nachweis ein Testergebnis vorgelegt wird, muss dieses tagesaktuell sein, d. h. die zugrundeliegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen. **Sogenannte Schnelltests sind nicht mehr gültig, es muss ein PCR-Test vorgelegt werden, welcher nicht älter als 24h ist.** Beim Genesenennachweis ist auf den Gültigkeitszeitraum (nicht älter als sechs Monate) zu achten.

Ist eine Dokumentation über den 3G-Nachweis zulässig?

Nein, jegliche Art einer Dokumentation über die Nachweise ist derzeit rechtlich nicht zulässig.

Wer muss den 3G-Nachweis vorlegen?

Der Test-, Impf- oder Genesenennachweis muss von allen Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, vorgelegt werden. Die Leitung der Veranstaltung hat in einer Erklärung das Vorliegen eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für sich selbst zu dokumentieren.

Wann muss der 3G-Nachweis vorgelegt werden?

Der 3G-Nachweis muss vor jeder einzelnen Veranstaltung vorgelegt werden.